

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Ufhoven

Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Bad Langensalza, Ufhoven und Schönstedt die **Flurbereinigung Ufhoven**, Unstrut - Hainich - Kreis, angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 722 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die **"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ufhoven"**.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Ufhoven.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Gotha, Hans - C.- Wirz - Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), angeordnet.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietsübersichtskarte

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Schönstedt und der Stadt Bad Langensalza sowie in der angrenzenden Gemeinde Großgotttern zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Das Straßenbauamt Nordthüringen plant den Bau der Ortsumfahrung Bad Langensalza von der B 247 nach Mühlhausen bis zur L 1042 nach Erfurt. Die insgesamt ca. 8,1 km lange Ortsumfahrung wird in zwei Bauabschnitten realisiert. Der erste ca. 5,1 km lange Bauabschnitt beginnt mit der Anbindung an die B 247 nach Mühlhausen, quert die Bahnlinie Gotha – Leinefelde, die L 1042 nach Zimmern, das Salzatal sowie die B 84 nach Eisenach und endet mit der Anbindung an die B 247 nach Gotha. Hier schließt sich der zweite ca. 3,0 km lange Bauabschnitt an, der nach Querung der Bahnlinien Gotha – Leinefelde, Gräfontonna – Bad Langensalza und der L 2125 nach Illeben an der L 1042 nach Erfurt endet.

Das Planfeststellungsverfahren für die aufgeführte Straßenbaumaßnahme wurde gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz in Verbindung mit § 73 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz durch das Thüringer Landesverwaltungsamt am 14.02.2001 eingeleitet.

Die Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen hat bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG gestellt.

Für den Bau der Ortsumfahrung Bad Langensalza und für die in diesem Zusammenhang geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Es ist abzusehen, dass die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos frei erworben werden können, so dass ohne Flurbereinigung eine Enteignung erforderlich wäre.

Durch das projektbedingte dauerhafte Zerschneiden des bestehenden Wege- und Gewässernetzes sind erhebliche Eingriffe in die landwirtschaftliche Infrastruktur zu erwarten.

Die Trasse durchschneidet wirtschaftlich zusammenhängende Flächen, so dass unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und Grundstücksformen entstehen. Ebenso werden vorhandene Gewässer und bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, wodurch die Entwässerung gestört und die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert wird. Oftmals ist eine Erschließung einzelner Grundstücke nicht mehr gewährleistet. Für die Betroffenen stellen diese Fakten Bewirtschaftungsschwernisse dar und bedingen bedeutende betriebswirtschaftliche Verluste.

Die vom Unternehmensträger verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstandenen Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch die Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten Wege- und Gewässernetzes mit entsprechenden landespflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. ausgleichen.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für das Unternehmen kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG entsprochen werden. Die Unternehmensflurbereinigung wird dabei den Interessen der Betroffenen und dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffs bei Enteignungen am besten gerecht, weil sie für die Betroffenen das mildere und verhältnismäßigere Mittel darstellt. Durch das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG verteilen sich die entstehenden Flächenverluste auf einen größeren Kreis von Eigentümern. Damit werden in der Regel besondere Härten vermieden, weil die für die Ortsumfahrung benötigten Flächen von allen Teilnehmern anteilmäßig aufgebracht werden. Die Festlegung über das Ausmaß des Landverlustes wurde gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung getroffen.

Weiterhin kann im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung eine wirksame Hilfe bei der Realisierung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen, der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Ufhoven liegt aus diesen vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Das Flurbereinigungsverfahren Ufhoven beinhaltet den unter Absatz 2 der Gründe beschriebenen ersten Bauabschnitt. Angepaßt an den Bearbeitungsstand des Flurbereinigungsverfahrens und den Baufortschritt der Ortsumfahrung ist in Abstimmung mit dem Straßenbauamt Nordthüringen beabsichtigt, entweder das angeordnete Verfahren Ufhoven um den zweiten Bauabschnitt zu erweitern oder ein neues Flurbereinigungsverfahren einzuleiten.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes orientiert sich weitestgehend an bestehenden katastrierten topographischen Grenzen. Dabei wurde darauf geachtet, dass festzustellende Grenzpunkte möglichst nicht im Bereich der Großflächenbewirtschaftung liegen.

Dies war teilweise nicht möglich bei der westlichen Abgrenzung sowie am Ende des ersten Bauabschnittes. Hier mußte die Abgrenzung in kleineren Bereichen in die landwirtschaftliche Nutzfläche gelegt werden. Eine Abgrenzung in Übereinstimmung von Örtlichkeit und Kataster hätte eine erhebliche Verfahrensvergrößerung mit sich gebracht.

Darüber hinaus wurde nur der Einwirkungsbereich der Ortsumfahrung als Verfahrensgebiet abgegrenzt. Angrenzende Wege wurden, soweit sie für die Erschließung der Flächen bedeutsam sind und eventuell eines Ausbaus bedürfen, in das Verfahren einbezogen, beispielsweise der Wurmbergweg.

Im Zusammenhang mit der Ortsumfahrung Bad Langensalza plant das Straßenbauamt Nordthüringen zwei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trassenfern anzulegen. Zum einen werden an Nordmar und Orlbach Gewässerrandstreifen angelegt und zum anderen wird zu den zwei bestehenden Böhmentei-

chen ein weiterer Teich angelegt. Beide Exklaven sind ebenfalls Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens Ufhoven. Die Abgrenzung wurde hier so gewählt, dass alle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffenen Flurstücke innerhalb der Exklaven liegen, und dass nach Möglichkeit Kataster und Örtlichkeit übereinstimmen, um damit die Kosten für die Verfahrensgrenzherstellung zu minimieren.

Durch die vorgenommene Abgrenzung wird der Landabzug für die durch die Baumaßnahmen und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen mit maximal 6,4 % unter Berücksichtigung der bereits durch das Straßenbauamt Nordthüringen erworbenen Flächen in einem für die Teilnehmer vertretbaren Rahmen gehalten. Der Unternehmensträger ist dennoch gehalten, durch zusätzlichen Grunderwerb den Landabzug noch weiter zu vermindern.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Flurneuordnungsamt Gotha in einer Aufklärungsversammlung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die dazu geltenden Vorschriften hingewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden gehört.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Ufhoven nach § 87 FlurbG sind gegeben.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Der Bau der Ortsumfahrung dient der Entlastung der Stadt Bad Langensalza. Diese hat durch den angestiegenen überregionalen Verkehr die Grenze der Belastbarkeit erreicht. Ein weiterer zu erwartender Zuwachs des Verkehrsaufkommens ist auch durch den Ausbau der Verkehrsführung in der Stadt nicht mehr zu bewältigen. Durch eine optimale Ortsumfahrung entsteht eine leistungsfähige und belastbare Verbindung von Ober- und Mittelzentren sowie eine effektive "Anbindung der Fläche" an die vorhandenen oder bereits im Bau befindlichen Bundesautobahnen A 4, A 38 und A 71, bei gleichzeitiger Entlastung der Stadt Bad Langensalza.

Der Bau der Ortsumfahrung Bad Langensalza ist im Bundesverkehrswegeplan als Neubaumaßnahme mit vordringlichem Bedarf ausgewiesen. Die zügige und reibungslose Realisierung des derzeit im Planfeststellungsverfahren befindlichen Verkehrsvorhabens ist eine vorrangige Aufgabe aller beteiligten Behörden, Einrichtungen und Organisationen. Da mit dem Neubau so schnell wie möglich begonnen werden soll, muss auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte und widersprüchliche Interessen schon während der Bauphase abzuwägen und zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Trasse entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergemeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

Mithin überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsbehelfen.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des weiteren Ausbaues des Fernstraßennetzes in dieser Region gesehen werden muss, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung womöglich eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Arnstädter Straße 28, in 99096 Erfurt einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.

Dr. Karl Martin Prell

(DS)

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Ufhoven vom 05. Juli 2002

Gemarkung Bad Langensalza

Flur 1 die Flurstücke Nr.:

1/1, 2, 49, 51/1, 51/2, 62/1, 66/1, 67/1, 68/1, 156/1, 157/69, 159/50, 160/50,

Flur 3 die Flurstücke Nr.:

31, 32, 33, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 58/1, 58/2, 59, 60, 62/1, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 98, 100, 103/1, 105, 115, 116, 121, 123/1, 124/1, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 148, 149, 150, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172/1, 173/1, 173/2, 176, 177, 178, 180, 181/1, 181/2, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196/1, 208, 209, 210, 211, 212, 213/1, 214/1, 215, 216, 217, 218, 220, 221, 222, 230/58, 231/58, 232/58, 233/58, 235/58, 236/142, 243/117, 244/117, 245/117, 246/117, 247/118, 248/118, 249/118, 262/26, 271/99, 272/99, 275/133, 277/134, 282/134, 283/134, 284/119, 285/120, 292/47, 293/47, 294/47, 295/47, 296/47, 297/47, 300/181, 304/104, 305/104, 306/104, 307/104, 308/174, 309/174, 310/174, 313/142, 314/142, 315/143, 316/143, 331/113, 332/113, 333/113, 334/113, 335/114, 336/114, 337/114, 338/114, 339/114, 340/114, 341/114, 342/179, 343/179, 344/122, 345/122, 346/122, 349/17, 350/17, 351/48, 352/48, 353/49, 354/49, 355/49, 356/50, 357/50, 359/26, 360/26, 365/144, 366/147, 367/97, 368/97, 387/34, 388/34, 390/34, 391/34, 392/175, 393/175, 394/175, 395/175, 396/175, 397/175, 398/175, 401/93, 402/93, 403/66, 404/66, 405/34, 406/34, 408/18, 409/27, 410/182, 411/47, 412/101, 413/162, 415/25, 416/25,

Flur 7 die Flurstücke Nr.:

2, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 64, 80/24, 81/24, 82/24, 83/24, 84/25, 87/26,

Flur 12 die Flurstücke Nr.:

1, 2, 3, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 24, 25, 29, 30, 31, 109, 110/1, 111, 112, 134/26, 135/26, 157/38, 158/38, 268/27, 269/27, 275/113, 276/113, 277/113, 289/32, 290/32,

Flur 13 die Flurstücke Nr.:

1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12/1, 12/2, 16, 45, 47, 83/2, 86/46, 87/46,

Gemarkung Schönstedt

Flur 3 die Flurstücke Nr.:

3/2, 83/2, 86, 95, 96, 97, 102, 115/1, 116/1, 204/3, 206/4, 286/105, 289/106, 403/104, 410/114, 411/114, 432/108, 435/109, 437/99, 530/85, 538/100, 566/87, 567/87, 574/85, 593/106, 612/3, 620/87, 621/88, 622/89, 624/98, 626/101, 627/103, 628/106, 629/107, 630/108, 631/110, 632/112, 633/113, 634/114, 674/94,

Flur 4 die Flurstücke Nr.:

15/2, 15/3, 16/2, 17/2, 19, 29/17, 37/17,

Flur 5 die Flurstücke Nr.:

44/3, 44/4, 45/2, 47/2, 48, 51/1, 51/2, 67, 68, 451/64, 486/44, 487/47, 494/53, 501/62, 510/59, 513/42, 532/44, 544/58, 545/66,

Flur 6 alle Flurstücke,

Flur 7 die Flurstücke Nr.:

20, 21, 35, 68/1, 98, 99, 120/1, 120/3, 120/4, 120/5, 120/6, 123/1, 123/2, 124, 125, 139/1, 167/1, 168, 169, 174, 177, 178, 188, 189, 190, 191, 192, 193/1, 194/1, 194/2, 196/1, 196/2, 200/1, 200/2, 200/3, 208/1, 208/2, 222/47, 226/59, 248/85, 260/100, 275/105, 287/19, 288/19, 312/113, 351/2, 395/38, 396/38, 397/38, 400/39, 407/123, 409/109, 410/109, 411/109, 427/63, 442/50, 445/48, 446/48, 447/48, 448/126, 449/126, 450/36, 451/36, 458/119, 473/164, 474/164, 475/194, 477/45, 478/45, 479/45, 487/37, 488/37, 489/37, 490/208, 491/208, 499/92, 502/93, 503/93, 508/51, 511/51, 512/201, 513/201, 514/108, 515/108, 519/108, 521/87, 522/87, 523/88, 524/88, 525/88, 526/88, 527/88, 528/88, 537/33, 538/34, 539/34, 546/27, 547/28, 548/38, 549/39, 550/40, 551/42, 552/49, 553/103, 556/89, 560/117, 561/58, 562/162, 563/206, 565/197, 567/46, 568/97, 571/94, 572/166, 573/207, 574/30, 575/93, 576/121, 577/129, 578/129, 579/129, 580/129, 582/102, 583/202, 585/129, 586/52, 587/129, 589/44, 592/92, 593/51,

594/105, 596/84, 597/45, 598/45, 599/67, 600/65, 601/65, 602/108, 603/185, 604/187, 605/91, 606/107, 607/111, 608/157, 609/156, 610/129, 611/129, 612/129, 613/129, 614/129, 615/151, 616/196, 617/170, 618/173, 619/176, 620/183, 622/22,

Gemarkung Ufhoven

Flur 1 die Flurstücke Nr.:

6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 12/1, 13/1, 13/2, 14/1, 21, 22/1, 23/1, 23/2, 23/3, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 28/1, 43/1, 43/2, 43/3, 46/1, 51/1, 55, 57, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72/1, 73/1, 73/2, 73/3, 73/4, 73/5, 73/6, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 90/1, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 96/3, 97, 98, 99, 100/1, 100/2, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 117, 131/110, 138/100, 139/114, 140/114, 142/5, 147/113, 149/112, 150/112, 151/112, 156/26, 159/29, 160/30, 161/31, 162/32, 163/33, 164/34, 165/35, 166/36, 167/37, 168/38, 183/41, 185/56, 187/58, 188/58, 194/8, 195/8, 196/9, 197/9, 198/9, 201/11, 202/11, 203/12, 204/12, 222/68, 223/68, 229/119, 230/119, 236/8, 237/8, 238/8, 239/59, 240/59, 240/60, 241/7, 242/7, 243/7, 246/56, 247/17, 248/17, 256/56, 257/56, 258/39, 259/39, 261/40, 262/112, 263/112, 264/113, 265/113, 266/115, 270/111, 271/111, 272/14, 273/14, 275/110, 276/110, 278/41, 279/41, 280/42, 281/42, 282/42, 283/42, 284/5, 285/5, 287/64, 288/64, 289/110, 290/110, 291/110, 292/83, 293/83, 298/120, 300/102, 301/103, 303/19, 304/20, 305/121, 310/44, 313/115, 314/10, 315/118, 317/46, 318/5,

Flur 3 die Flurstücke Nr.:

13/1, 26, 30, 31, 32/1, 35, 40, 42/1, 42/2, 43, 44/2, 44/12, 44/18, 44/19, 44/20, 44/21, 47/2, 49, 50, 53, 54/1, 55, 75/1, 102/2, 102/4, 107/1, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 125, 126, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 139/1, 139/2, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 168/32, 170/32, 202/122, 203/122, 204/122, 210/76, 211/76, 212/77, 213/77, 220/80, 221/81, 222/82, 223/78, 224/79, 228/103, 249/103, 250/104, 251/105, 252/106, 253/107, 254/107, 255/107, 256/107, 263/140, 268/83, 288/42, 299/51, 300/52, 301/52, 302/51, 303/83, 312/113, 313/113, 314/113, 315/113, 316/113, 317/113, 318/113, 319/113, 320/113, 322/139, 323/139, 326/129, 327/111, 332/111, 336/127, 350/76, 351/76, 352/76, 353/76, 364/137, 365/137, 371/107, 374/33, 376/108, 377/108, 387/32, 388/32, 396/23, 397/27, 398/34, 399/39, 411/114, 413/83, 415/84, 417/85, 419/86, 428/130, 429/123, 430/124, 431/124,

Flur 4 das Flurstück Nr.:

39/1,

Flur 5 die Flurstücke Nr.:

5/1, 6, 8/1, 8/2, 9, 10, 12, 14, 16, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 19, 23, 24, 25/1, 25/2, 26/1, 29, 30, 31, 32, 49/1, 79/7, 80/7, 92/28, 93/28, 94/28, 95/28, 96/28, 97/28, 98/28, 99/15, 100/15, 121/17, 122/17, 123/17, 124/17, 125/17, 126/17, 150/20, 151/20, 152/20, 153/20, 154/20, 155/20, 159/22, 160/22, 163/13, 164/13, 168/21, 169/21, 170/21, 180/1, 181/11,

Flur 6 die Flurstücke Nr.:

1/1, 1/2, 1/3, 2, 3, 20, 23, 25, 27, 29, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38/1, 38/2, 40/1, 40/2, 40/3, 41/1, 41/2, 42, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53/1, 54/1, 55, 56, 58, 61, 62, 64, 65/1, 67, 68, 70, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 75, 77/1, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 88, 89, 90/1, 90/2, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 110, 112, 116, 117/1, 120/1, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 136, 137, 143/2, 159/1, 177, 181/26, 182/26, 188/111, 189/111, 190/113, 191/113, 192/114, 194/115, 195/115, 205/133, 206/133, 207/134, 208/134, 215/109, 217/87, 218/87, 225/83, 226/83, 227/83, 228/114, 229/114, 230/59, 231/59, 233/60, 264/48, 265/48, 272/76, 273/76, 274/178, 275/179, 276/178, 281/108, 282/108, 283/108, 284/57, 285/57, 291/65, 292/65, 293/65, 294/65, 295/65, 296/65, 297/65, 298/65, 299/65, 300/65, 304/98, 305/98, 306/98, 309/63, 310/63, 311/126, 312/126, 315/19, 316/19, 317/19, 318/74, 320/22, 321/22, 322/22, 323/22, 324/22, 328/74, 329/74, 331/133, 332/60, 333/60, 334/109, 337/109, 338/109, 341/65, 342/65, 343/65, 344/65, 345/65, 346/65, 362/69, 363/69, 364/65, 365/17, 366/17, 367/17, 368/6, 369/7, 370/10, 371/14, 372/14, 373/18, 374/21, 375/24, 376/28, 377/30, 378/33, 381/45, 382/133, 383/73, 386/69, 387/71, 388/109.

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Ufhoven

Nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 05.07.2002, Az. 1-3-0277, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Ufhoven wie folgt geändert:

- 1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:
 - 1.1.1 die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke; die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses,
 - 1.1.2 von der Gemarkung Bad Langensalza Flur 3 die Flurstücke Nr. 219, 223, 224, 389/34.
- 1.2 Darüber hinaus wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 05.07.2005 wie folgt berichtigt:
Die Flurstücke Gemarkung Schönstedt Flur 3 Nr. 612/3, Gemarkung Ufhoven Flur 1 Nr. 240/60 und Gemarkung Ufhoven Flur 6 Nr. 275/179 unterliegen nicht dem Flurbereinigungsverfahren Ufhoven. Stattdessen werden die Flurstücke Gemarkung Schönstedt Flur 3 Nr. 672/3, Gemarkung Ufhoven Flur 1 Nr. 260/40 und Gemarkung Ufhoven Flur 6 Nr. 275/178 zu dem Verfahren zugezogen.
- 1.3 Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1.169 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 05.07.2002 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ufhoven“.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung, Hans-C.-Wirz-Straße 2 in 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Flurgehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften der Absätze b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837), angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

8. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietsübersichtskarte

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit Gebietsübersichtskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden in der Stadt Bad Langensalza (Ratswaage) und im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ (Großengottern, Marktstraße 48) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 2 FlurbG und die Durchführung des Verfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG sind zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Die Zuziehung der Flurstücke nach Nr. 1.1.1 dieses Beschlusses wird wie folgt begründet:

Als Unternehmensträger realisiert das Straßenbauamt Nordthüringen den Bau der Ortsumfahrung Bad Langensalza von der B 247 nach Mühlhausen bis zur L 1042 nach Erfurt. Die insgesamt ca. 8,1 km lange Ortsumfahrung Bad Langensalza wird in zwei Bauabschnitte gegliedert. Der erste ca. 5,1 km lange Bauabschnitt beginnt mit der Anbindung der B 247 nach Mühlhausen, quert die Bahnlinie Gotha - Leinefelde, die L 1042 nach Zimmern, das Salzatal sowie die B 84 nach Eisenach und endet mit der Anbindung der B 247 nach Gotha. Hier schließt sich der zweite ca. 3,0 km lange Bauabschnitt an, der nach Querung der Bahnlinien Gotha - Leinefelde, Gräfontonna - Bad Langensalza und der L 2125 nach Illeben mit der Anbindung der L 1042 nach Erfurt endet.

Das Flurbereinigungsverfahren Ufhoven wurde mit Flurbereinigungsbeschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 05.07.2002 nur für den ersten Bauabschnitt angeordnet. Im Flurbereinigungsbeschluss ist festgehalten, dass je nach Bearbeitungsstand des Flurbereinigungsverfahrens und Baufortschritt der Ortsumfahrung Bad Langensalza in Abstimmung mit dem Straßenbauamt Nordthüringen das angeordnete Flurbereinigungsverfahren Ufhoven um den zweiten Bauabschnitt erweitert oder ein neues Flurbereinigungsverfahren eingeleitet wird.

Am 25.11.2004 wurde mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr der Plan für den Neubau der Ortsumfahrung Bad Langensalza im Zuge der B 247 / B 84 gemäß § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz in Verbindung mit § 3 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes in Verbindung mit § 72 ff des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes festgestellt. Die Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen hat daraufhin bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde einen Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG gestellt. Demgemäß wurde entschieden, das vorhandene Flurbereinigungsgebiet Ufhoven um den Bereich des zweiten Bauabschnittes zu erweitern.

Für den Bau der Ortsumfahrung Bad Langensalza sowie für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Es ist abzusehen, dass die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos frei erworben werden können, so dass ohne Flurbereinigung eine Enteignung erforderlich wäre. Durch das Zerschneiden des bestehenden Wege- und Gewässernetzes sind erhebliche Eingriffe in die landwirtschaftliche Infrastruktur zu erwarten. Die Ortsumfahrung durchschneidet wirtschaftlich zusammenhängende Flächen, so dass unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und Grundstücksformen entstehen. Ebenso werden vorhandene Gewässer und bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, wodurch die Entwässerung gestört und die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert wird. Oftmals ist eine Erschließung einzelner Grundstücke nicht mehr gewährleistet. Für die Betroffenen stellen diese Fakten Bewirtschaftungsschwernisse dar und bedingen bedeutende betriebswirtschaftliche Verluste.

Die vom Unternehmensträger verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstandenen Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch Neuordnung des erweiterten Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnis-

sen angepassten Wege- und Gewässernetzes mit entsprechenden landespflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. ausgleichen.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für das Unternehmen kann nur im Rahmen eines erweiterten Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG entsprochen werden. Die Unternehmensflurbereinigung wird dabei den Interessen der Betroffenen und dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffs bei Enteignungen am besten gerecht, weil sie für die Betroffenen das mildere und verhältnismäßigere Mittel darstellt. Durch das erweiterte Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG verteilen sich die entstehenden Flächenverluste auf einen größeren Kreis von Eigentümern. Damit werden in der Regel besondere Härten vermieden, weil die für die Ortsumfahrung benötigten Flächen von allen Teilnehmern anteilmäßig aufgebracht werden. Die Festlegung über das Ausmaß des Landverlustes wurde gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung getroffen.

Die Durchführung des erweiterten Flurbereinigungsverfahrens Ufhoven liegt aus den vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die Zuziehung der Flurstücke nach Nr. 1.1.2 dieses Beschlusses ist erforderlich, da die Anordnung des Verfahrens für diese Flurstücke, die innerhalb der Abgrenzung des bisherigen Flurbereinigungsgebietes Ufhoven liegen, im ursprünglichen Beschluss vergessen wurde und daher nachzuholen ist.

Die Änderung nach Nr. 1.2 dieses Beschlusses dient der Berichtigung von Schreibfehlern.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes orientiert sich weitestgehend an bestehenden katastrierten topographischen Grenzen. Sie wurde so vorgenommen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Erster Bauabschnitt: Die Abgrenzung zur Erweiterung des Verfahrensgebietes für die Flurstücke nördlich der B 247 nach Mühlhausen erfolgte entlang von Nutzungsartengrenzen sowie entlang von Wegen und Straßen.

Zweiter Bauabschnitt: Die Erweiterung schließt sich westlich an das angeordnete Flurbereinigungsverfahren Ufhoven an.

Die Ortsumfahrung Bad Langensalza mündet an der L 1042 nach Erfurt ein und schließt das vorhandene Gewerbegebiet Ost, das nördlich der L 1042 liegt, an die Ortsumfahrung an. Dabei sind Flurstücke nördlich der L 1042 von Baumaßnahmen betroffen. Die nördliche Abgrenzung wurde so festgelegt, dass möglichst Gewerbe-, Wohn- und Kleingartenbereiche der Stadt Bad Langensalza nicht in die Erweiterung einbezogen wurden. Die Verfahrensgrenze verläuft an der Grenze zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen und bebauten Bereichen. Als Verfahrensgrenze konnten die Bahnlinie Gräfontonna - Bad Langensalza, die L 1042 nach Erfurt, landwirtschaftliche Wege und Gräben gewählt werden.

Die östliche Verfahrensgrenze verläuft entlang landwirtschaftlich genutzter Wege und entlang der L 2125 nach Illeben.

Zwischen der Stadt Bad Langensalza und dem nächsten südlich gelegenen Ortsteil Illeben werden die Flächen ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Für eine Abgrenzung in Übereinstimmung von Örtlichkeit und Kataster sind nur einige Wege oder Gräben vorhanden. Die Verfahrensgrenze verläuft hier weitestgehend entlang der Flurgrenzen 13 und 14 von Bad Langensalza, die gleichzeitig mit der Gemarkungsgrenze Bad Langensalza - Illeben identisch ist. Im südöstlichen Bereich wurde die Verfahrensgrenze an eine Bewirtschaftungsgrenze gelegt.

Sämtliche Flurstücke, die in die Erweiterung des Flurbereinigungsverfahrens Ufhoven einbezogen wurden, unterliegen dem Einwirkungsbereich der Ortsumfahrung Bad Langensalza.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in einer Aufklärungsversammlung am 19.07.2005 in Bad Langensalza über Ziel und Durchführung der Erweiterung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck der Erweiterung und die dazu geltenden Vorschriften hin-

gewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligten Träger öffentlichen Belange wurden gehört.

Die Voraussetzung für die Erweiterung des Flurbereinigungsverfahrens Ufhoven nach § 87 FlurbG sind gegeben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Der Bau der Ortsumfahrung Bad Langensalza dient der Entlastung der Stadt Bad Langensalza. Diese hat durch den angestiegenen überregionalen Verkehr die Grenze der Belastbarkeit erreicht. Ein weiterer zu erwartender Zuwachs des Verkehrsaufkommens ist auch durch den Ausbau der Verkehrsführung in der Stadt nicht mehr zu bewältigen. Durch eine optimale Ortsumfahrung entsteht eine leistungsfähige und belastbare Verbindung von Ober- und Mittelzentren sowie eine effektive „Anbindung der Fläche“ an die vorhandenen oder bereits im Bau befindlichen Bundesautobahnen A 4, A 38 und A 71 bei gleichzeitiger Entlastung der Stadt Bad Langensalza. Die Ortsumfahrung dient somit auch in besonderem Maße der Sicherheit und Leichtigkeit des innerörtlichen Verkehrs.

Der Bau der Ortsumfahrung Bad Langensalza ist im Bundesverkehrswegeplan als Neubaumaßnahme mit vordringlichem Bedarf ausgewiesen. Die zügige und reibungslose Realisierung der Ortsumfahrung ist eine vorrangige Aufgabe aller beteiligten Behörden, Einrichtungen und Organisationen. Da der Weiterbau so schnell wie möglich fortgesetzt werden soll, muss auch die Bearbeitung des erweiterten Flurbereinigungsverfahrens ohne zeitliche Verzögerung fortgesetzt werden, um

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte und widersprüchliche Interessen schon während der Bauphase abzuwägen und aufzulösen,
4. die durch den Bau der Straße entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im möglichen Umfange abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergeinschaft und der Wahl des Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und baubegleitend zum Neubau der Ortsumfahrung Bad Langensalza geschehen muss, überwiegt das öffentliche und gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Arnstädter Straße 28 in 99096 Erfurt einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez.

Dr. Karl Martin Prell

Anlage 1 zum Änderungsbeschluss Nr. 1 des Flurbereinigungsverfahrens Ufhoven

Zum Flurbereinigungsgebiet werden gem. § 8 Abs. 2 FlurbG folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Bad Langensalza

- Flur 2: nur die Flurstücke
33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 42/1, 42/2, 60/1, 60/2, 62/1, 62/2, 64, 76/38, 77/38, 84/42, 115/8, 116/27, 117/27, 118/28, 119/42, 135/8, 138/29, 139/29, 140/30, 141/30, 142/30, 143/38, 144/38, 150/32, 151/31, 152/31, 153/31, 154/41, 157/32, 226/61, 229/62, 231/63, 232/63, 235/75, 236/75,
- Flur 3: nur die Flurstücke 1/1, 1/2, 197,
- Flur 12: nur die Flurstücke
36, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 56/3, 59, 60, 61, 63, 64, 84, 85, 87, 115/1, 116, 117, 118, 120, 121, 124, 127, 130, 131, 132/62, 133/62, 136/65, 137/65, 141/66, 142/66, 143/66, 154/37, 173/76, 174/77, 175/67, 193/78, 194/78, 197/78, 198/78, 201/79, 202/80, 205/81, 206/82, 207/83, 213/98, 214/98, 217/98, 218/99, 221/100, 222/100, 225/101, 226/102, 229/103, 230/104, 233/105, 234/106, 237/106, 238/106, 241/107, 242/107, 245/107, 248/119, 249/119, 251/80, 254/125, 262/68, 263/69, 264/70, 265/71, 266/122, 267/123, 271/50, 272/50, 273/50, 274/50, 278/65, 279/65, 286/55, 287/55, 288/55, 291/86, 292/86, 293/75, 294/75, 295/75, 296/75, 301/76,
- Flur 13: nur die Flurstücke
17, 18, 23, 24, 32/1, 32/3, 32/4, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 44/1, 44/2, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 69/33, 70/33, 72/34, 73/34, 74/42, 75/42, 79/43, 80/43, 81/22, 82/22, 84/63, 85/64, 88/34, 89/34, 90/41, 91/41, 92/19, 93/19, 94/21, 96/33,
- Flur 14: nur die Flurstücke
1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/7, 6/8, 7/1, 7/2, 7/3, 8/1, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 14, 15, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 39, 41, 47/16, 54/17, 55/17, 56/18, 57/18, 58/18, 74/18, 75/18, 79/36, 92/16, 93/16, 94/16, 95/16, 105/38, 106/42,
- Flur 15: nur die Flurstücke
54, 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 55/6, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 56/6, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 59/7, 59/8, 59/9, 59/10, 59/11, 59/12, 60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 95, 96, 101/1, 101/2, 103, 118/1, 121/1, 124, 131, 194/110, 196/110, 201/109, 202/109, 203/108, 204/108, 205/107, 206/107, 208/106, 209/105, 211/104, 214/100, 215/101, 218/102, 220/120, 221/123, 222/123, 223/130, 224/130, 225/110, 226/101, 227/106, 228/97, 229/97, 420/100, 421/105,
- Flur 16: nur die Flurstücke
3, 4, 5, 6, 7, 18/9, 19/2, 20/2, 20/3, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49, 51, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 57/1, 57/2, 58, 59/1, 59/2, 60, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 67/1, 67/2, 67/3, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 73/1, 73/2, 79, 80, 81, 89, 92, 93/2, 94, 95, 97/1, 97/2, 98/3, 103, 104/1, 104/2, 110/86, 111/86, 113/44, 114/44, 115/44, 118/42, 119/42, 125/34, 126/35, 127/35, 128/34, 139/67, 140/67, 148/36, 149/37, 150/37, 151/36, 152/36, 156/70, 160/71, 165/48, 166/48, 167/88, 168/88, 169/87, 170/87, 171/86, 173/64, 174/65, 175/65, 176/66, 177/66, 178/66, 179/67, 180/67, 183/69, 184/69, 185/70, 186/70, 187/71, 188/71, 197/74, 198/74, 199/74, 200/74, 201/96, 202/96, 204/97, 205/88, 206/66, 208/70,

209/70, 210/84, 211/85, 212/86, 213/50, 214/50, 215/52, 217/24, 218/24, 219/82, 220/83, 222/83, 225/75, 226/77, 227/77, 228/53, 230/68, 231/68, 234/83, 235/83, 239/72, 240/72, 241/73, 242/73,

Flur 19: nur die Flurstücke
47, 48, 49, 50, 130, 137/1, 140/3, 140/2, 156/51, 157/51, 240/116, 243/117, 117/1, 246/117, 253/140, 256/117, 257/117, 258/117, 323/118, 324/118, 327/119, 335/118, 346/116, 348/116, 349/116, 350/116, 351/116,

Gemarkung Schönstedt

Flur 4: nur die Flurstücke 14/1, 15/1, 16/1, 17/1,

Flur 5: nur die Flurstücke 44/1, 45/1, 47/1.

Az.: 1-3-0651 Großengottern
Az.: 1-3-0277 Ufhoven

Änderungsbeschluss

1. Änderung der Flurbereinigungsgebiete Großengottern und Ufhoven

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 17. März 2014 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 28.11.2014 (GVBl. S. 723) werden das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 27.10.2016, Az.: 1-3-0651, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Großengottern sowie das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 05.07.2002, Az.: 1-3-0277, festgestellte und mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 07.09.2005 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Ufhoven erneut wie folgt geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet Ufhoven werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke ausgeschlossen und gleichzeitig zum Verfahren Großengottern zugezogen:

Gemarkung Bad Langensalza, Flur 2

33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 42/1, 42/2, 60/1, 60/2, 62/1, 62/2, 64, 76/38, 77/38, 84/42, 115/8, 116/27, 117/27, 118/28, 119/42, 135/8, 138/29, 139/29, 140/30, 141/30, 142/30, 143/38, 144/38, 150/32, 151/31, 152/31, 153/31, 154/41, 157/32, 226/61, 229/62, 231/63, 232/63, 235/75, 236/75

Gemarkung Bad Langensalza, Flur 3

1/1, 1/2, 31, 32, 33, 197, 208, 209, 220, 221, 222, 223, 262/26, 349/17, 350/17, 359/26, 360/26, 387/34, 388/34, 389/34, 390/34, 391/34, 405/34, 406/34, 408/18, 409/27, 415/25, 416/25

Gemarkung Schönstedt, Flur 4

14/1, 15/1, 15/2, 15/3, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 19, 29/17, 37/17

Gemarkung Schönstedt, Flur 5

44/1, 44/3, 44/4, 45/1, 45/2, 47/1, 47/2, 48, 51/1, 51/2, 67, 68, 451/64, 486/44, 487/47, 494/53, 501/62, 510/59, 513/42, 532/44, 544/58, 545/66

Gemarkung Schönstedt, Flur 6

42, 43, 45, 46, 54/1, 54/2, 109/3, 178/102, 221/49, 222/50, 334/47, 337/39, 338/52, 339/33, 342/32, 344/55, 354/44, 361/33

1.2 Zu dem Flurbereinigungsverfahren Großengottern werden erstmalig zugezogen:

Gemarkung Schönstedt

Flur 1	Flurstück 196/1
Flur 2	Flurstück 252/23
Flur 2	Flurstück 252/28

2. Auf der Grundlage des § 132 FlurbG werden die nachfolgenden offenbaren Unrichtigkeiten im Flurbereinigungsbeschluss Großengottern wie folgt berichtigt:

2.1 Nachfolgende Flurstücke waren im Anordnungsbeschluss Großengottern vom 27.10.2016 versehentlich nicht aufgeführt:

Gemarkung Schönstedt

Flur 2	Flurstücke 253/5, 252/24, 138/4, 139/4
Flur 3	Flurstück 116/7

Gemarkung Großengottern

Flur 7	Flurstücke 27/3, 27/5
--------	-----------------------

2.2 Nachfolgende Flurstücke wurden versehentlich im Anordnungsbeschluss Großengottern vom 27.10.2016 aufgeführt:

Gemarkung Großengottern

Flur 7	Flurstück 27/4
Flur 12	Flurstück 33/1
Flur 15	Flurstück 237/2

Gemarkung Schönstedt

Flur 3	Flurstück 8/1
--------	---------------

Das Flurbereinigungsgebiet Großengottern hat nunmehr eine Größe von 1415 ha.
Das Flurbereinigungsgebiet Ufhoven hat nunmehr eine Größe von 1074 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die unter 1.1 und 1.2 zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der nach 1.1 und 1.2 zum Flurbereinigungsgebiet Großengottern zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit Flurbereinigungsbeschluss vom 27.10.2016 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großengottern“.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der VG „Unstrut-Hainich“ mit Sitz in 99991 Großengottern, Marktstraße 48, in der Stadt Bad Langensalza, 99947 Bad Langensalza, Mühlhäuserstraße 40 und in der Gemeinde Weinbergen mit Sitz in 99998 Weinbergen, OT Bollstedt, Am Heiligen Damm 1, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Die neue innere Verfahrensgrenze zwischen den Flurbereinigungsgebieten wurde so geändert, dass die Neubaumaßnahme „Umbau Knoten Bad Langensalza“, der Abzweig B 247 nach Bad Langensalza-Nord (L 1031), mit den davon betroffenen Grundstücken vollständig im Flurbereinigungsgebiet Großengottern liegt und dabei der Vermessungsaufwand zur Herstellung der Verfahrensgrenze minimiert wird.

Mit dem Hinzuziehen dieses Areals zum Verfahrensgebiet Großengottern wird den verschiedenen Zuständigkeiten - DEGES für die Ortsumgehung Großengottern/Schönstedt mit dem Knoten Bad Langensalza im Flurbereinigungsverfahren Großengottern sowie Straßenbauamt Nordthüringen für die Ortsumfahrung Bad Langensalza im Flurbereinigungsverfahren Ufhoven - Rechnung getragen.

Die unter 1.2 genannten Grundstücke wurden aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Ufhoven hat der Änderung des Verfahrensgebietes Ufhoven am 23.05.2017 zugestimmt.

Die Änderung der Verfahrensgebiete ist als geringfügig anzusehen, da das Flurbereinigungsgebiet Großengottern nur um ca. 7% der Fläche erweitert wird und die Grundstücke bereits einer Unternehmensflurbereinigung unterliegen.

Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass des Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für die Flurbereinigungsverfahren Ufhoven und Großengottern gegeben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da für den Beschluss der Flurbereinigung Großengottern vom 27.10.2016 und den Beschluss der Flurbereinigung Ufhoven vom 05.07.2002 mit 1. Änderungsbeschluss vom 07.09.2005 die sofortige Vollziehung jeweils angeordnet wurde, so ist auch dieser Änderungsbeschluss mit Sofortvollzug anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

i.v.


Mathias Geßner
Amtsleiter

